



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

**hier: Erweiterung des Geltungsbereichs
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Obersten Rechnungshof, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwaltung des Landtags und für den Bayerischen Rundfunk.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt

„(2) ¹Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch den Freistaat Bayern, eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Bezirk ist die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. ²Gehört dem Freistaat Bayern, einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Bezirk allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Vertreterinnen und Vertreter ihre Gesellschafterrechte so ausüben, dass die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden. ³Verfügt der Freistaat Bayern oder die kommunale Gebietskörperschaft nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft, so wirken die Vertreterinnen und Vertreter auf die Anwendung dieses Gesetzes hin.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 30 werden die Nrn. 4 bis 31.

Begründung:

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) dient der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern und trägt damit zur Umsetzung des Auftrags aus Art. 118 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung bei. Die Möglichkeiten des Freistaates Bayern, diesen verfassungsrechtlichen Förderauftrag umzusetzen, beschränken sich aber nicht auf die Verwaltungsbehörden des Freistaates Bayern und der Kommunen. Auch in Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand kann der Staat dazu beitragen, Vorreiter in Sachen Gleichstellung zu sein.

Nach der bisherigen Gesetzeslage haben der Freistaat Bayern und die Kommunen darauf hinzuwirken, dass Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGIG). Noch zum Zeitpunkt des Erlasses des BayGIG im Jahr 1996 war das Gesetz dagegen auf zahlreiche kommunale Eigenbetriebe wie Stadtwerke vollumfänglich anwendbar, bevor es in vielen Fällen dann zu Rechtsformänderungen und Privatisierungen kam.

Der Geltungsbereich des BayGIG soll künftig wieder auf Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, ausgedehnt werden bzw. sollen die Wirkungen des Gesetzes auf entsprechende Unternehmen erweitert werden. Damit können mehr Beschäftigte, vor allem Frauen, von Gleichstellungsmaßnahmen profitieren.

Diese Änderung geht zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG (siehe dazu v. a. die Stellungnahmen von Dr. Knabel und der Landesarbeitsgemeinschaft bayerischer kommunaler Gleichstellungsstellen).